

Mojmir Urbánek in Prag ferner:

Vojáček, H. de, The Corsair. Operette. Daraus: The Indians Home. Two Step f. Orch. 3 *M.*; f. Harmoniemusik. 3 *M.* Wild West. March f. Orch. 3 *M.* Rositta Walzer nach Motiven f. Harmoniemusik. 8°. 4 *M.*

Chr. Friedrich Vieweg in Berlin-Gr.-Lichterfelde.

Battke, Max, Jugend-Gesang. Sammlung mehrstimm. Lieder in losen Blättern f. den Schulgebrauch hrsg. No. 300—309. Part. à 5 § *n.
Erbe, Kurt, Op. 14. 40 kleine Choralvorspiele f. Org. od. Harm. qu. 8°. 1 *M* 50 § n.
Kriegeskotten, Fr., Op. 53. No. 3. Helgoland, f. gem. Chor. Part. 8°. 10 § n.
Lichey, Reinh., Op. 40. Dem Vaterland! Hymnus f. 4stimm. gem. Chor od. 3stimm. Chor m. Pfte (ad lib.). Klavierpart. 60 § n. Chorst. à 10 § n. gr. 8°.
Pfannschmidt, Heinrich, Op. 32. 1813. Das Volk steht auf. Festspiel. Ausg. A f. gem. Chor. Ausg. B f. 3stimm.

Chr. Friedrich Vieweg in Berlin-Gr.-Lichterfelde ferner:

Kinder- od. Frauenchor. Klavierauszug zu Ausg. A u. B gemeinsam. 2 *M* n. Jede Chorst. 30 § n. Solost. 1 *M* n. Textbuch. 30 § n.
Pöhler, A., Die Klampfe. Lieder f. Wandervogel u. Nesthocker. Zur Zupfgeige bequem zurechtgesetzt. 8°. Kart. 1 *M* 50 § *n.
Voss, Fr., Volkslieder f. Schule u. Haus. 4. Heft. Wander- u. Marschlieder 2. 8°. 10 § n.
Wagner, Franz, Op. 146. Fridericus Rex. Burkersdorfer Marsch f. Pfte. 1 *M* 20 § . Singst. 5 § *n. Ausg. f. Infanteriemusik. 3 *M* *n.
Ziegler, Fr., Deutschland, sei wach! Part. f. Männerchor — f. gem. Chor. Part. gr. 8°. à 10 § n.

Chr. Voigt in Dresden.

Mühlhölzl, Fr., Träumereien f. Z. 60 § .
Teichmann, O., Erinnerung an Patschkau. Duett f. Schlag- u. Streich-Z. 1 *M*.

Nichtamtlicher Teil.

Neuere Gutachten amtlicher Handelsvertretungen,

denen eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist.

(Vgl. Nr. 79 d. Bl.)

1) Welcher Handelsgebrauch läßt sich bei der Lieferung eines größeren in einzelnen Teilen erscheinenden Werkes feststellen?

Die Frage, ob ein Buchhändler, dem ein in einzelnen Lieferungen und Bänden erst im Erscheinen begriffenes größeres, vom Verleger seinerseits wieder zu beziehendes Sammelwerk bestellt ist, nach Handelsgebrauch dafür einzustehen hat, daß das Werk binnen angemessener Zeit oder überhaupt vollständig erscheint, läßt sich nicht allgemein beurteilen. Es kommt vielmehr auf die Ankündigungen des Verlegers, insbesondere hinsichtlich der Erscheinungstermine und des Umfangs, im Einzelfalle an. Falls die angegebenen Erscheinungstermine und der angekündigte Umfang überschritten werden, kann der Besteller vom Vertrage zurücktreten; der Privatmann muß sich an den Sortimenter und dieser wieder an den Verleger halten.*) Daß der Bezueher einzelne Teile in dritter oder vierter Auflage empfangen hat, ist nicht ungewöhnlich, da die einzelnen Bände eines großen Handbuchs oft ganz abgeschlossene Gebiete behandeln, die naturgemäß verschiedenartigen Absatz finden. (Berliner Handelskammer.)

2) Handelsgebrauch bei Auswahlendungen.

In einem Rechtsstreit handelte es sich um die Frage, ob es im Handelsverkehr üblich sei, daß Auswahlendungen oder Musterendungen stets franko gegen franko übersandt werden, so daß die eine solche Sendung auf Bestellung ablassende Firma die Kosten der Versendung auch dann zu tragen hat, wenn der Besteller keine Waren bezieht, und letzterer lediglich die Kosten der Rücksendung zu tragen habe.

Das abgegebene Gutachten lautete dahin, daß ein Handelsgebrauch über die Frankierung von Auswahl- oder Musterendungen sich als bestehend nicht feststellen läßt. Jedoch neigt das Rechtsbewußtsein dahin, daß bei verlangten Bestellungen der Besteller sowohl Hin- wie Rückporto zu tragen hat. Bei unaufgeforderten Auswahlendungen gehen beide Porti zu Lasten des Absenders.

(Hannoversche Handelskammer.)

3) Was ist handelsüblich im Verkehr mit dem Barsortiment?

Der Barsortimenter ist nach buchhändlerischem Gebrauch nicht verpflichtet, Remittenden anzunehmen, wenn in diese ein Firmenstempel eingedruckt ist.

*) Vgl. hierzu den Sprechsaalart. II in Nr. 166. Red.

Die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs mit dem Barsortiment beruht auf der Lieferung des Barsortimenters an den Sortimenter gegen Kasse oder gegen kurze Frist, jedenfalls aber auf feste Rechnung. Nur ausnahmsweise, und dann aus besonderer Kulanz, nimmt der Barsortimenter fest bezogene Ware zurück, sofern sie noch tadellos beschaffen ist. Der Ausdruck eines Firmenstempels muß die Rückgabe ausschließen, da der Barsortimenter nur solche Exemplare weiter liefern kann, die völlig neu sind. Hat er aber Remittenden mit eingedrucktem Firmenstempel angenommen, so hat er damit nur ein Entgegenkommen bewiesen, so daß ihm hieraus in keinem Falle eine Verpflichtung erwachsen kann, dies dauernd zu tun. (Berliner Handelskammer.)

4) Zahlungsklausel im Verlagsgewerbe.

Ein Handelsgebrauch, nach dem im Verlagsgewerbe bei Vereinbarung »Zahlung netto« oder »Zahlung netto Kasse« der Warenempfänger berechtigt ist, ein 30-tägiges Ziel in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.

Fälle, in denen im Verlagsgewerbe Manuskripte dem Verlage für einen dritten Besteller zu liefern sind, sind zu selten, als daß ein Handelsgebrauch festgestellt werden könnte, nach dem der Verlag erst dann zur endgültigen Abnahme und Bezahlung des Manuskripts verpflichtet ist, nachdem der dritte Besteller das Manuskript gebilligt hat, bzw. die von ihm gerügten Mängel beseitigt sind.

(Berliner Handelskammer.)

5) Es besteht kein Handelsgebrauch, daß für Aus- hilfsarbeiten im Druckgewerbe ein Zahlungsziel von drei Monaten üblich ist.

Zwischen einer Buchdruckerei als Klägerin und einer Verlagsbuchhandlung als Beklagter waren Differenzen über die Frage entstanden, wann der Betrag für die geleisteten Druckarbeiten, die die Buchdruckerei als Aus- hilfsarbeiten bezeichnete, fällig sei. In der von der Klägerin aufgestellten Rechnung, in der folgende Posten vorkommen:

An Aus- hilfsdruck 1 Form Kalender

G. B. 1. 10. 5.

G. F. B., 2. 11. 6.

23 500 Druck = 3 *M* . . . *M* 70.50

Zurichtung " 9.—

Anderung " —.75

den 25. November 1911.

Aus- hilfsdruck 1 Form Schreibkalender.

Auflage 15 500.

Druck à Mille 3 *M* . . . *M* 46.50

Zurichtung " 9.—

M 135.75

war ein Zahlungs- termin nicht angegeben.

Einig waren die Parteien darüber, daß die Beklagte